

Statuten

Statuten TC Spiez

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten - soweit nichts anderes bestimmt ist - für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „Tennisclub Spiez" besteht seit 1926 ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Spiez. Er ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes. Er besitzt zurzeit Tennisplätze im Baurecht „im Blinden", Faulensee/Spiez.

Art. 2

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes und der Clubgemeinschaft.

2. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3

Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktivmitgliedern
3. Veteranen
4. Junioren I und II *
5. Passivmitgliedern

Art. 4

Die Aktivmitgliedschaft beginnt in dem Jahr, in welchem ein Mitglied das 19. Altersjahr erreicht.

Art. 5

Veteranen des Tennisclub Spiez sind Personen, die am 1. Januar des laufenden Vereinsjahres das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und die während 25 Jahren Aktivmitglied waren.

Art. 6

Junioren werden in folgende Alterskategorien eingeteilt:

- Junioren I: 17- und 18-jährige*
- Junioren II: 16-jährige und jünger*

Es ist das am 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres erreichte Alter massgebend.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 8

Passivmitglieder unterstützen den TC Spiez mit einem jährlichen Beitrag, welcher im Anhang I festgehalten ist.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 9

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Wünschen Passivmitglieder zu den Aktivmitgliedern überzutreten, unterliegt ihre Aufnahme den gleichen Bedingungen wie für Neuangemeldete. Vorbehalten bleibt Art. 19 hiernach.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und des Platz- und Spielreglements.

Art. 10

Wer in den TC Spiez eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 11

Aktivmitglieder, Veteranen, Junioren I, Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen. Die Spielberechtigung für Junioren II ist beschränkt (siehe Platz- und Spielreglement).

Art. 12

An der Hauptversammlung sind alle Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Veteranen sowie Junioren ab dem 18. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt.

Passivmitglieder haben an der HV lediglich beratende Stimme.

Art. 13

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage jederzeit willkommen. Sie sind im Rahmen des Platz- und Spielreglements spielberechtigt.

Art. 14

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu erbringen. Diese werden im Anhang I geregelt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet. Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind im Rahmen des Einzelbeitrages für Aktive beitragsfrei.

Aktivmitglieder, Veteranen und Junioren I haben einen zweckgebundenen Platzinstandstellungsbeitrag zu bezahlen, der im Anhang I geregelt wird.

Art. 15

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März zu entrichten. Spielberechtigt im Rahmen des Platz- und Spielreglements ist nur, wer seine Jahresbeiträge bezahlt hat.

D. Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 16

Austrittserklärungen sind dem Vorstand bis spätestens zur Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Mitglieder, die den Austritt aus dem Verein verspätet erklären, sind für das ganze laufende Jahr beitragspflichtig.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 17

Aktivmitglieder, Veteranen und Junioren können zu den Passivmitgliedern übertreten. Die diesbezüglichen Erklärungen sind dem Vorstand bis spätestens zur HV schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann ein Mitglied auch während der Saison zu den Passiven übertreten lassen. Wenn zwingende Gründe vorliegen, die es einem Mitglied verunmöglichen, weiterhin Tennis zu spielen, kann der Vorstand den Jahresbeitrag reduzieren. Er entscheidet endgültig. Nach dem 1. August besteht kein Anspruch mehr auf Reduktion.

Art. 18

Passivmitglieder, die früher schon Aktivmitglieder oder Junioren waren, können jederzeit wieder zu den Aktivmitgliedern resp. Junioren übertreten.

Die entsprechende Erklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erfolgt der Übertritt vor dem 1. August so hat das Mitglied den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten. Nach dem 1. August ist nur noch die Hälfte des Jahresbeitrages geschuldet.

Art. 19

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem TC Spiez ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit einfachem Mehr gemäss Art. 25.

3. Organisation

Art. 20

Organe des Clubs sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Hauptversammlung

Art. 21

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, spätestens bis Ende März statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 22

Die Einladung zur Hauptversammlung wird mit der Traktandenliste auf der Homepage des TC Spiez publiziert und mind. acht Tage im Voraus per E-Mail und sofern nicht vorhanden per Post zugestellt (vgl. Art. 35 hiernach).

Art. 23

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge, des Eintrittsgeldes und besonderer Beiträge
- d. Genehmigung der Budgets
- e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f. Genehmigung und Revision der Statuten und Reglemente
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

Art. 24

Anträge der Mitglieder an die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 25

Die Beschlüsse und Wahlen werden - unter Vorbehalt von Art. 36 und 38 - mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Versammlung geheime Abstimmung beschliesst.

B. Vorstand und Kommissionen

Art. 26

Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen, Ausschüsse oder Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht im Vorstand zu sein brauchen.

Art. 27

Der Vorstand besteht aus mind. fünf Mitglieder. Ein Mitglied kann mehrere der nachfolgenden Chargen übernehmen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretariat
- Finanzen
- Interclub & Lizenzen
- Turniere & Spielleiter
- Marketing & Kommunikation
- Junioren & JIC
- Infrastruktur

Werden Beisitzer im Vorstand benötigt, können diese an der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Art. 28

Der Vorstand ist ermächtigt, für unvorhergesehene, nicht wiederkehrende Aufwendungen einen Betrag von höchstens fünf Prozent der im gleichen Jahr budgetierten Einnahmen zu beschliessen.

Art. 29

Für den TC Spiez zeichnen der Präsident und Vizepräsident kollektiv oder je zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Art. 30

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 31

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Beisitzer haben kein Stimmrecht

C. Rechnungsrevisoren**Art. 32**

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 33

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

4. Vereinsjahr**Art. 34**

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitteilungen**Art. 35**

Offizielles Publikationsorgan für Mitteilungen und Einladungen zu der Hauptversammlung ist die Homepage des TC Spiez (www.tc-spiez.ch). Die Hinweise dazu erfolgen per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Mitteilungen und die Einladung zur Hauptversammlung auf dem Postweg.

6. Statutenrevision, Auflösung des Clubs**Art. 36**

Die Statuten können durch eine Hauptversammlung revidiert werden. Es ist dafür die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 37

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion kann nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim.

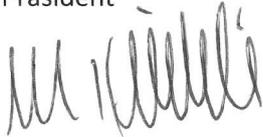
Art. 38

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Spiez treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Spiez zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16. Februar 2017 angenommen. Der Artikel 38 wurde an der Hauptversammlung vom 25. Februar 2021 neu verfasst und angenommen. Die Statuten treten ab sofort in Kraft.

25. Februar 2021

Präsident



Marcel Dietrich

Vizepräsidentin



Silvia Zulliger

Anhang I, Mitgliederbeiträge

Anhang I zu den Statuten des TC Spiez

Die jährlichen **Mitgliederbeiträge** betragen gemäss Beschluss der HV vom 18. Februar 2016:

Aktivmitglied einzeln	CHF	330.--
Studenten und Lehrlinge in Erstausbildung bis und mit dem Jahr, in welchem das 25. Altersjahr erreicht wird (nur mit Ausweis)	CHF	170.--
Aktivmitglieder Ehepaare / Konkubinatspaare (mind. 3 Jahre in Wohngemeinschaft)	CHF	550.--
Veteranen (65+ Jahre und 25 Jahre Aktivmitglied)	CHF	220.--
Junioren I (17- und 18-jährige)	CHF	170.--
Junioren II (16-jährige und jünger)	CHF	80.--
Ehrenmitglieder		beitragsfrei
Passivmitglieder	CHF	30.--
Schnupperabonnement (erste Saison, einmalig)	CHF	220.--
Platzinstandstellungsbeitrag für Aktivmitglieder, Junioren I, Veteranen	CHF	40.--
Externe IC-Spieler:		
Nicht-Clubmitglieder, die während der Interclub-Saison in einem Team des TC-Spiez mitspielen (ab Saisonbeginn bis und mit letztem IC-Einsatz)		
IC-Saison Erwachsene	CHF	80.--
IC-Saison Junioren I	CHF	40.--
IC-Saison Junioren II		beitragsfrei